

Vorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	19.05.2021	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Sachstand Covid-19
-------------------------	--------------------

Mitteilung:

- 6.1 Pandemische Lage im Rhein-Sieg-Kreis
- 6.2 Bürgertestungen, Finanzierung
- 6.3 Impfstrategie, Prüfauftrag Sondersitzung

Zu 6.1

Datenstand: 5. Mai 2021, 15 Uhr

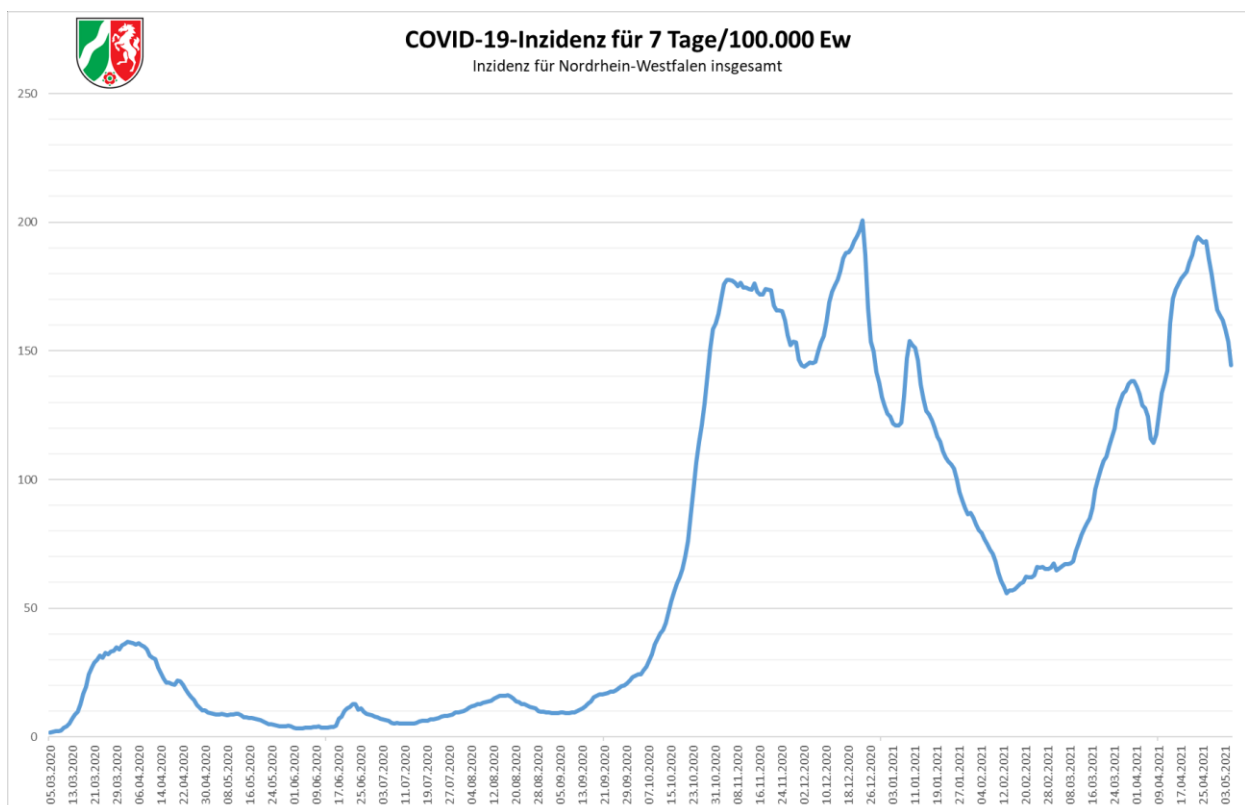
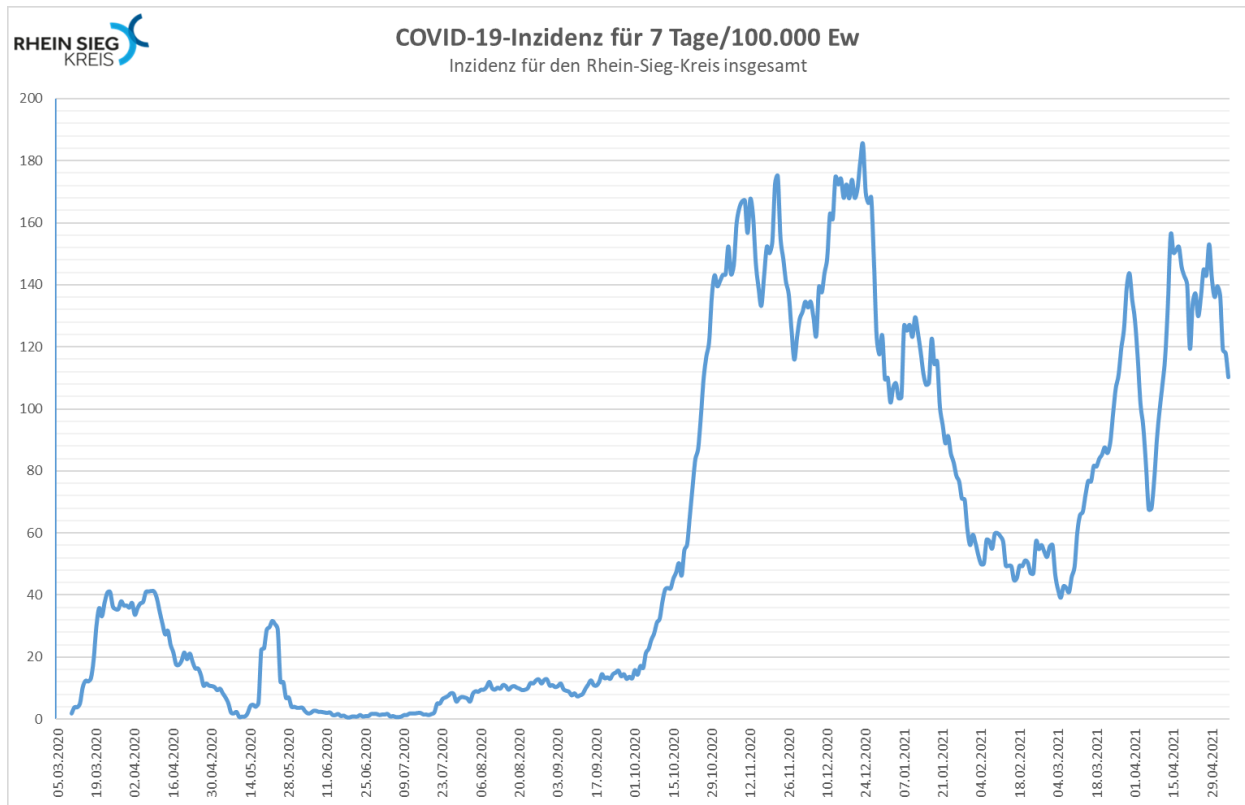
Basisdaten

	RSK	NRW*
Inzidenz	110,2	144,3
bestätigte Fälle	21.633	757.418
Genesene	19.753	675.200
Todesfälle	479	15.808
Infizierte aktuell	1.401	66.400
* NRW Zahlen gemäß LZG		

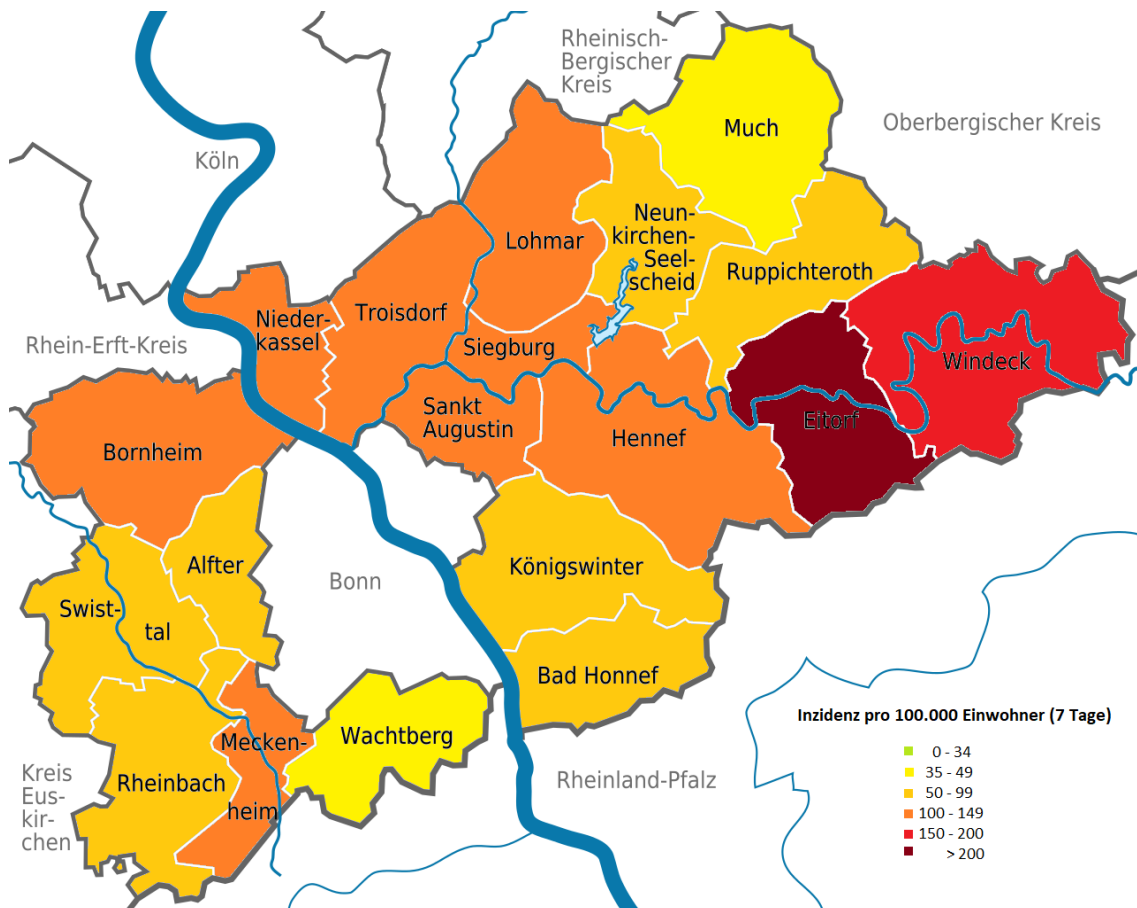
Die meisten Infizierten finden sich in den sozial aktiven Jahrgängen der 20 – 59-Jährigen, die auch berufliche Kontakte haben. Es ist davon auszugehen, dass im privaten und im Arbeitsumfeld die meisten Infektionen erfolgen. Zudem handelt es sich hierbei

um jene Personengruppe, die noch über keinen Impfschutz verfügt, was die Infektionsausbreitung begünstigt. Im Rhein-Sieg-Kreis ist daher zurzeit eine hohe Zahl von Ausbrüchen im beruflichen Kontext zu verzeichnen.

Inzidenzwerte seit Beginn der Pandemie Rhein-Sieg-Kreis und NRW



Kommune	5.5.21	4.5.21	Neuinfektionen	5.5.21	4.5.21	Veränderung	5.5.21	4.5.21	Veränderung
	Bestätigte Fälle			Aktuelle Fälle			7-Tage Inzidenz		
ALF	836	835	1	40	48	-8	72	85	-13
BAD	764	756	8	31	24	7	62	46	15
BOR	1947	1934	13	128	133	-5	122	126	-4
EIT	846	839	7	93	88	5	251	293	-43
HEN	1705	1696	9	102	102	0	108	129	-21
KÖN	1195	1186	9	68	70	-2	85	82	2
LOH	1019	1003	16	81	73	8	121	121	0
MEC	850	842	8	62	63	-1	117	105	12
MUC	389	387	2	19	17	2	42	49	-7
NEU	618	613	5	32	30	2	51	56	-5
NIE	1459	1451	8	92	97	-5	109	111	-3
RHE	767	767	0	48	60	-12	89	111	-22
RUP	392	391	1	24	25	-1	96	125	-29
SAN	2011	1998	13	146	144	2	104	107	-4
SIE	1763	1755	8	117	133	-16	147	156	-10
SWI	683	683	0	37	40	-3	80	144	-64
TRO	3197	3183	14	199	209	-10	133	143	-9
WAC	625	627	-2	20	31	-11	44	59	-15
WIN	567	554	13	62	56	6	192	149	43
RSK	21633	21500	133	1401	1443	-42	110	118	-8



Aktualisiertes Kontaktpersonenmanagement

Das RKI (Stand 16.04.2021) hat seine Hinweise zum Kontaktpersonenmanagement aktualisiert. Alle Arbeitsschritte im Zusammenhang mit Erfassung und Ermittlung wurden daher verwaltungsseits entsprechend angepasst.

A. Definition „enge Kontaktperson“ (Kontaktperson mit erhöhtem Infektionsrisiko)

1. Enger Kontakt (< 1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz*,
2. Gespräch mit einer infizierten Person (face-to-face- Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz*, oder
3. gleichzeitiger Aufenthalt mit einer infizierten Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt adäquater Schutz* getragen wurde.

Ausnahme: FFP2-Masken im beruflichen Einsatz durch geschultes medizinisches Personal (entsprechend PSA-persönlicher Schutzausrüstung und Arbeitsschutz).

Das RKI lässt aus Gründen der Praktikabilität eine verallgemeinernde Betrachtung und Ermessensentscheidung zu, z.B. bei gemeinsamem Aufenthalt in einem Raum (auch für eine Dauer < 10 Minuten) oder schwer zu überblickender Kontaktsituation (z.B. Schulklassen, gemeinsames Schulessen, Gruppenveranstaltungen).

*Adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt Mund–Nasen–Schutz oder FFP 2-Maske

B. KRITIS Regelung

Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme.

C. SARS-CoV-2-Impfungen und KP-Quarantänepflicht

1. Vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen (Tag 15 nach der zweiten Impfung) sind nach Exposition zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall von Quarantäne-Maßnahmen ausgenommen.
2. Vollständig geimpfte Patienten im Krankenhaus und Bewohner von Pflegeeinrichtungen unterstehen im Krankenhaus bzw. im Heim weiter der Quarantänepflicht nach Risikokontakt.

D. Durchgemachte symptomatische SARS-CoV-2-Infektion und KP-Quarantäne

1. In den ersten 6 Monaten nach symptomatischer Infektion: keine Quarantäne
2. > 6 Monate nach symptomatischer Infektion: Quarantäne
3. > 6 Monate nach symptomatischer Infektion + 1 Impfung: keine Quarantäne, wenn Kontakt nach 15. Tag nach 1. Impfung erfolgte
4. asymptomatische Infektion in der Vergangenheit: Quarantäne
5. bei Kontakt oder Verdacht auf Kontakt zu einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante (VOC) (NICHT B.1.1.7) ist eine erneute Quarantäne grundsätzlich immer empfohlen.

6. bei medizinischem und pflegerischem Personal: Die Pflege/Versorgung vulnerabler Gruppen sollte 14 Tage nach Risikokontakt unterbleiben. Grundsätzlich muss Personal, das als genesen gilt oder vollen Impfschutz besitzt, alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen unverändert einhalten. Dies gilt auch für Risikokontakte von Privatpersonen.

E. Nachweis zur Aussetzung der KP-Quarantäne nach Impfung bzw. Erkrankung

1. Personalisierte Impfbescheinigung, ersatzweise zuzuordnender Impfpass
2. Personalisierter Laborbefund bei Erstdiagnose < 6 Monate
3. Kombination aus 1.+2. Bei Erstdiagnose > 6 Monate und erster Impfung

F. Testungen während KP-Quarantäne

Optimal: 2 PCR (1. Tag 0 bzw. so früh wie möglich, 2. Tag 14)

Empfohlen: zusätzlich 2 Antigentests/Woche

Zu 6.2

Bürgertestungen

		16. KW	17. KW	18. KW 03. Mai	04. Mai	05. Mai	Gesamt seit 08.03.
RSK	Anzahl Bürgertestungen	93.426	106.041	20.180	17.517	17.127	470.118
	davon Positiv	251	266	53	37	26	1.436
	Quote	0,27%	0,25%	0,26%	0,21%	0,15%	0,31%
NRW	Anzahl Bürgertestungen	2.262.273	2.525.276	440.171	395.279	398.068	11.826.340
	davon Positiv	10.193	10.548	1.579	1.104	1.177	56.691
	Quote	0,45%	0,42%	0,36%	0,28%	0,30%	0,48%

Anzahl Testzentren im RSK: **279**
davon in

Alfter	9
Bad Honnef	19
Bornheim	22
Eitorf	10
Hennef	13
Königswinter	21
Lohmar	7
Meckenheim	14
Much	5
Neunkirchen-Seelscheid	8
Niederkassel	15
Rheinbach	6
Ruppichterath	4
Sankt Augustin	25
Siegburg	24
Swisttal	10
Troisdorf	46
Wachtberg	11
Windeck	8
Mobile Teststellen	2

Für das Land NRW wird das Verfahren der Bürgertestung seit dem 08.03.2021 durch die Coronateststrukturverordnung (CoronaTeststrukturVO,) gültig in der Fassung ab 3.5.2021, geregelt, die auch die Mindestvoraussetzungen für den Betrieb von Teststellen vorgibt.

Die Bürgertestzentren sind daher von diesem Zeitpunkt an auf Antrag mit der Durchführung der Bürgertestung beauftragt worden.

Die Verwaltung beabsichtigt, ab der 20. KW stichprobenhaft Begehungen durchzuführen, um die in der Verantwortung der Betreiber liegende Einhaltung von Hygienestandards zu kontrollieren.

Rechtsgrundlage für die Bürgertestungen die Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes. Demnach haben asymptomatische Personen einen Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Test (Schnelltest), diese Möglichkeit kann im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden.

Die Testung ist nach ursprünglichem Wortlaut allen Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland anzubieten.

Laut Mitteilung des Landkreistages vom 23.4.2021 wird dies insofern klargestellt, dass der Anspruch auf Bürgertestung grundsätzlich unabhängig davon besteht, ob die zu testende Person ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Hier bleibt die Änderung der TestV noch abzuwarten.

Leistungserbringer sind hier neben Ärzten, Zahnärzten und Apotheken auch kommerzielle Anbieter oder Pflegedienste. Die Teststellenstruktur erstreckt sich von Teststellen in Gebäuden oder in Pavillons/Zelten bis hin zu mobilen und Drive-In Teststellen. Derzeit (Stand 10.05.2021) gibt es im Rhein-Sieg-Kreis 286 beauftragte Teststellen. Weitere Anträge (ca. 20-25) liegen vor.

Aufteilung:

30 Apotheken

129 Arztpraxen

19 Zahnarztpraxen

108 sonstige Teststellen

Mit einer Änderung der CoronaTeststrukturVO zum 30.04.2021 wurde die weitere Beauftragung von Teststellen dahingehend eingeschränkt, dass Teststellen, die erst nach dem 30.04.2021 einen Antrag auf Beauftragung stellen, aufgrund der zwischenzeitlich bereits flächendeckend aufgebauten Testangebotsstruktur auch im Falle einer Beauftragung durch die unteren Gesundheitsbehörden keine Finanzierung mehr erhalten. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) kann auf Antrag einer unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall vor Ort noch eine unzureichende Angebotsstruktur vorliegt und dadurch zusätzliche Teststellen geschaffen werden sollen.

Die Finanzierung der Teststellen ergibt sich ebenfalls aus der CoronaTeststrukturV. Die Kosten für das Testmaterial und die Testdurchführung werden den Trägern der Testzentren und -stellen von der Kassenärztlichen Vereinigung nach den Regelungen der TestV erstattet.

Das Land unterstützt den Aufbau einer Teststruktur durch einen einmaligen Einrichtungszuschuss von 1.000 Euro und eine monatliche Pauschale in Höhe von 1000 Euro für alle Teststellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4, die keine Sockelfinanzierung nach § 13 der TestV erhalten.

Dies sind:

- Apotheken, soweit die Testung von den eigenen Räumlichkeiten getrennt ist
- Weitere mögliche Träger von Teststellen nach der TestV, z.B. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, ärztlich und zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen und weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren.

Im Rhein-Sieg-Kreis hat sich durch die Beauftragung von annähernd 300 Teststellen eine flächendeckende Abdeckung der Teststellen ergeben.

Nur wenn der unteren Gesundheitsbehörde Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erfüllung des festgestellten und erwarteten Bedarfs nicht auskömmlich erscheint, können weitere Leistungserbringer beauftragt werden.

Für den Rhein-Sieg-Kreis wird derzeit von einer Bedarfsdeckung ausgegangen.

Eine Begehung der Teststellen ist ab der 20. KW geplant, hier sollen zunächst die kommerziellen Leistungserbringer aufgesucht werden und die Einhaltung der Mindestanforderungen sowie der hygienischen Voraussetzungen geprüft werden.

Zu 6.3

		Erstimpfungen	je 100 Einwohner	Zweitimpfungen	je 100 Einwohner	Summe
RSK	gesamt	170.047	28,3%	45.119	7,5%	215.166
	davon im Impfzentrum	94.923		43.393		138.316
	in Arztpraxen	75.124		1.726		76.850
NRW	gesamt	5.778.601	32,2%	1.442.102	8,0%	7.220.703
	davon in Impfzentren	4.251.836		1.403.782		5.655.618
	in Arztpraxen	1.526.765		38.320		1.565.085

Stand 05.05.2021

Aufgrund eines Melderückstands bei der KV Nordrhein liegt die Zahl tatsächlich durchgeführter Impfungen im RSK höher als in dieser Tabelle angegeben.

Impfstrategie Rhein-Sieg-Kreis

Bisher erhielten Personen ab 70 Jahren und Personen ab 80 Jahren ein Impfangebot im Impfzentrum über das Terminvergabesystem der Kassenärztlichen Vereinigung.

Durch den 17. Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19 (CoronaImpfV) des MAGS NRW vom 23.04.2021 wurden weitere Personen als impfberechtigt bestimmt:

- Personen mit Vorerkrankungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaImpfV

Seit dem 30. April können diese Personengruppen über die Terminbuchungssysteme der Kassenärztlichen Vereinigungen einen Impftermin buchen. Die Partnerbuchungen sind seit diesem Tag entfallen.

Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigte von Frauenhäusern und vergleichbarer Einrichtungen für Männer erhalten über die zugewiesenen Sonderkontingente des Rhein-Sieg-Kreises ein Impfangebot im Impfzentrum.

Zusätzlich wurde der Impfstoff des Herstellers Johnson & Johnson für den Personenkreis der obdachlosen Menschen, Menschen in Einrichtungen der Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe sowie in Einrichtungen nach § 67 SGB XII zur Verfügung gestellt. Die ersten Impfungen dazu starten am 12.05.2021 mit mobilen Teams (abzuwarten bleibt eine in Rede stehende Aussetzung des Impfstoffs von Johnson & Johnson für unter 60-Jährige).

Mit dem 19. Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19 vom 05.05.2021 wurden weitere Personen nach §§ 3 und 4 CoronaImpfV als impfberechtigt aufgenommen:

- Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder
- Beschäftigte im Lebensmitteleinzelhandel und in Drogeriemärkten
- Beschäftigte an weiterführenden Schulen
- Beschäftigte im Justizvollzug mit Gefangenenkontakten
- Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher
- Beschäftigte in den Servicebereichen der Gerichte und Justizbehörden, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Beschäftigte im Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz

Das Arbeitsstättenprinzip ist für alle beruflich indizierten Impfungen aufgehoben. Personen mit einer beruflich indizierten Impfung können sich bei einem Impfzentrum ihrer Wahl impfen lassen. Ab dem 06.05.2021 können diese Personengruppen über die Terminbuchungssysteme der Kassenärztlichen Vereinigungen einen Impftermin buchen.

Personen, die in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern untergebracht oder tätig sind, sind bis zum 31.05.2021 aus den bereits zugewiesenen Impfstoffkontingenten Impfangebote zu unterbreiten.

Zu möglichen Impfungen in sozial benachteiligten Stadtteilen mit einem erhöhten Infektionsgeschehen wird das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MAGS NRW) mit einem gesonderten Erlass auf die Kreise und kreisfreien Städte zugehen.

In der Sondersitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 21.04.2021 wurde die Verwaltung gebeten zu prüfen, inwieweit eine Überführung von Impfdosen ins Regelsystem der KV- Ärzteschaft möglich sei.

Die Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MAGS NRW) und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) hat ergeben, dass keine Impfmengen aus einem möglichen Sonderkontingent des Rhein-Sieg-Kreises ins Regelsystem der KV-Ärzeschaft überführt werden können.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag

(Dr. Hasper, Amtsleitung)

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 19.05.2021.